### Satzung der Stadt Suhl für den Wohngebietsbeirat Lautenberg/Linsenhof

vom 11.03.2024 veröffentlicht am 15.03.2024

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 19 – 21 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01.10.2014 in der Fassung der 4. Änderung vom 23.11.2023 folgende Satzung:

#### § 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung und Durchsetzung der Belange der Bürgerinnen und Bürger des Wohngebietes Lautenberg/Linsenhof.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Wohngebietsbeirat Lautenberg/Linsenhof".

# § 2 Aufgabe des Wohngebietsbeirates

- (1) Der Wohngebietsbeirat Lautenberg/Linsenhof berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Ausschüsse des Stadtrates in grundsätzlichen Angelegenheiten des Wohngebietes Lautenberg/Linsenhof.
- (2) Zur Aufgabe des Wohngebietsbeirates gehört es, die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger des Wohngebietes Lautenberg/Linsenhof an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern.

#### § 3 Mitgliedschaft

Der Wohngebietsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. einem Stadtratsmitglied,
- 2. 8 Bürgern des Wohngebietes Lautenberg/Linsenhof,
- 3. jeweils einem Vertreter der Wohnungsgesellschaften GeWo und AWG sowie des Winter- und Sommersportvereins (WSSV).

## § 4 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Wohngebietsbeirates entsprechend § 3 Ziff. 1 und 2 werden vom Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl berufen. Für das Stadtratsmitglied ist ein Vertreter zu berufen. Nach Ablauf der

- Amtszeit führt jedes Mitglied die Geschäfte des Beirates nach dieser Satzung und nach Gesetz fort, bis die neuen Mitglieder des Beirates berufen wurden.
- (2) Scheidet ein nach Abs. 1 berufenes Mitglied während der Amtszeit des Wohngebietsbeirates aus, so ist durch den Stadtrat der Stadt Suhl innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein Nachfolger zu berufen.
- (3) In den Fällen der Abs.1 und 2 hat der Beirat das Recht, Mitglieder vorzuschlagen.
- (4) Mitglieder des Beirates entsprechend § 3 Nr. 3 werden nicht berufen, sind jedoch dem Beirat schriftlich zu benennen.

#### § 5 Vorsitzender

Aus der Mitte der Mitglieder des Wohngebietsbeirates werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### § 6 Geschäftsgang

- (1) Der Wohngebietsbeirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
- (2) Der Wohngebietsbeirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.
- (3) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den Wohngebietsbeirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10 mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder, zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Wohngebietsbeirates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentliche Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Wohngebietsbeirat kann sachverständige Personen zur Beratung heranziehen.

### § 7 Rechte des Beirates

- (1) Der Wohngebietsbeirat soll rechtzeitig bei Angelegenheiten, die überwiegend das Wohngebiet Lautenberg/Linsenhof betreffen, angehört werden.
- (2) Der Wohngebietsbeirat hat das Recht, den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter, zur Beratung grundlegender Angelegenheiten, welche das Wohngebiet Lauterberg betreffen, in den Beirat einzuladen.
- (3) Der Wohngebietsbeirat hat das Recht Anfragen an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen. Diese sollen innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet werden.
- (4) Wenn der Wohngebietsbeirat Anregungen gegeben hat, dann ist er in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist über die Berücksichtigung seiner Belange zu informieren.

#### § 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Wohngebietsbeirat Lautenberg/Linsenhof ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung.

### § 9 Gleichstellung

Status - und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.